

Jugendordnung

für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Steimbke

§ 1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Steimbke und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, die oder der sich dazu der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrwarts im Verhinderungsfalle der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarts bedient.

Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart, ist Mitglied des Gemeindekommandos.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Steimbke setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehr zusammen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr (Jugendabteilung).

In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarts bedient.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle die stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Jugendfeuerwehrwart, ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenliebe,
 3. die theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder.
 4. die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen

Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur und Umweltschutz und

5. die Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S.188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch
 1. Austritt (schriftlich, mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die oder der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Samtgemeindegebiet),
 3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit der Jugendabteilung; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen),
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht.
 6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit der Jugendabteilung und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht,
 1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden und
 3. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 3. die Kameradschaft in der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
 1. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss und
 2. die Gemeindefeuerwehrjugendwartin oder der Gemeindefeuerwehrjugendwart.
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart.

§ 6

Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Steimbke wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Steimbke sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. Der Erwerb der Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung (vgl. Abs. 2) erfolgen.
- (2) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Steimbke nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Sie / Er ist besonders zuständig für die
 1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilung,
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
4. Leitung der gemeinsamen Veranstaltungen,
5. Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Steimbke nach innen und außen,
6. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 7

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 1. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 2. der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 3. den Jugendfeuerwehrwartinnen oder -warten als Beisitzerinnen oder Besitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich,
 3. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 8

Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellv. Jugendfeuerwehrwart. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr sein.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollten den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule, ersatzweise zwei Neigungslehrgänge der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr, besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung erfolgen.

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Für die Zeit zwischen den beiden Mitgliederversammlungen gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 1.1 Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - 1.2 Aufstellung des Dienstplanes
 - 1.3 Führung des Mitgliederverzeichnisses
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 4. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister
 5. Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 6. Mitarbeit und Teilnahme an den Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen.

§ 9

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 10

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist einzuladen.

An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
 - 2.2 Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - 2.3 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 2.4 Genehmigung der Jahresberichte und der Kassenberichte
 - 2.5 Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
 - 2.6 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 2.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben je eine Stimme. Die Gemeindefeuerwehrjugendwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahme aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen oder aus Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer während der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.
- (2) Die Mitglieder erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung von der Samtgemeinde gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 13

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung hat der Rat der Samtgemeinde Steimbke in seiner Sitzung am 2. Dezember 2004 als Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Steimbke beschlossen.